



Die erste Änderung dieses Bebauungsplanes - als Höchstgrenze festgesetzte Zahl der Vollgeschosse in dem Gebiet nördlich der Theodor-Althoff-Straße - hat der Rat der Stadt nach Maßgabe des § 13 des Bundesbaugesetzes in der Sitzung am 22. Januar 1969 beschlossen.
 Essen, den 23. Januar 1969
 Der Oberbürgermeister

GEa
 0,6 (2,0) + I
 Die zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus der Überflughöhe nach §§ 12, 14 Luft VG.

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) ist die 1. Änderung dieses Planes mit Verfügung vom 21. MAI 1969 (AZ 101-125.4/ESSEN 3411) genehmigt worden.
 Landesbaubehörde Ruhr
 Regierungsbaudirektor



Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 28. Juni 1969 bekanntgemacht worden.
 Essen, den 30. Juni 1969
 Der Oberstadtdirektor
 Städt. Verm. Oberamtmann



Bebauungsplan 22/66
Mieleseide

Blatt 2
 Gemarkung Rütterscheid 1,45
 Bredeneu 1
 Schuir 1
 Maßstab: 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG
 Bestandsangaben vom Juli 1966

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrisslinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Höhenlinien
- Straßenbahngleisachse

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBodG

- Grenze der Verbandsgrünfläche
- Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes
- Festgesetzte Begrenzungslinie (z.B. Bundesstraße)
- — — — — höchstzulässige Gebäudehöhe i.Ü.N.

Festsetzungen des Bebauungsplanes
 Begrenzungslinien gemäß BBodG

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baulinien
- Abgrenzungslinien
- z.B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 3 BBodG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß BBodG

Festgesetzte Baukörper:

- WS Wohnbaufläche Kleinsiedlungsgebiet
- WR reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- GM Gemischte Baufläche
- MD Dortgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SA Sonderbaufläche
- SW Wochenendhausgebiet
- SO Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse

- III vorhandener Gebäude, auch bei Neubau zwingend 2 und 1 zurückgesetztes Vollgeschöß
- III Änderung bei vorhandenen Gebäuden neuer Gebäude als zwingend festgesetzt als Höchstgrenze festgesetzt mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)
- III A
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,7 Geschosflächenzahl
- 0,6 Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10 BBodG und § 22 u. 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- △ nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 9 BauNVO

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10 BBodG

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 10 BBodG

- Öffentliche Wegeflächen
- Private Wegeflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Stellplatz
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Garage
- Grünflächen
- Grünstattung gemäß § 103 BauNVO

Geht zur Vlg. v. 19. MAI 1967 (AZ 101-125.4/ESSEN 3411) (Teilgenehmigung)
 Landesbaubehörde Ruhr

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonlinie
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z.B. Bebauung
- Besonders hervorgehobene überbaubare Flächen

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck: Konraddruckerei des Stadtvermessungsamtes